

## Ausbilderkarte/Stammdaten Ausbilder/-in

<b>Name:</b>	<b>Vorname:</b>
Titel:	geb. am <small>(Angabe von Tag und Monat freiwillig)</small>
<b>Anschrift (dienstlich)</b>	<b>Anschrift (privat)</b> <small>freiwillige Angabe</small>
Firma:	
Straße:	Straße:
PLZ Ort:	PLZ Ort:
Telefon:	Telefon:
E-Mail:	E-Mail:
Mobil:	Mobil:

### Fachliche Eignung (Berufliche Qualifikation)

<small>(z. B. Facharbeiter, <b>Ausbildung</b>, Studium etc.) <b>Bitte Kopie des Berufs- o. Studienabschlusses beifügen.</b></small>	Prüfung bestanden am:	Prüfende Stelle:
-		
-		

ggfs. Antrag auf Zuerkennung d. fachlichen Eignung bitte auf separatem Antragsformular vornehmen!

<b>Stellung / Funktion im Betrieb:</b>	<b>Beschäftigt im Betrieb seit:</b>

Der **Ausbilder/-in** soll **1. für folgende/n Ausbildungsberufe** (ggf. mit Fachrichtung) und **2. für folgende Filiale (genau Adressangabe erforderlich!)** eingetragen werden

**1. Berufe:**

**2. Filiale und Filialanschrift:**

Der/Die Ausbilder/-in ist	<input type="checkbox"/> selbst Ausbildender <input type="checkbox"/> hauptberuflich Ausbilder/-in <input type="checkbox"/> nicht hauptberuflich Ausbilder/-in
---------------------------	--

Hat der/die Ausbilder/-in eine Ausbildereignungsprüfung abgelegt?     ja     nein

Wenn ja: Wann?    am: \_\_\_\_\_ (bitte Zeugnis in Kopie beifügen)

**Ich habe Interesse, eventuell im Prüfungsausschuss mitzuwirken:**     ja     nein

In der Person des Ausbilders / der Ausbilderin und des Auszubildenden liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.

Ort, Datum

Unterschrift Ausbilder/-in bzw. Auszubildenden

<b>Wird von der IHK ausgefüllt:</b>	Daten erfasst am/Zeichen:
Firmen-ID:	Ausbilder/-in-ID:
Berufliche Eignung gemäß: <input type="checkbox"/> § 30.1 und 2 BBiG <input type="checkbox"/> § 30.6 BBiG	Arbeitspädagogische Eignung gemäß: <input type="checkbox"/> § 4 AEVO <input type="checkbox"/> § 6.1 AEVO <input type="checkbox"/> § 6.2 AEVO <input type="checkbox"/> § 6.3 AEVO <input type="checkbox"/> § 6.4 AEVO <input type="checkbox"/> § 6.4 AEVO mit Auflage bis: _____ <input type="checkbox"/> § 7 Fortführen der Ausbildertätigkeit

**Erläuterung zu den Rechtsgrundlagen:  
Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)**

**§ 30 BBiG Fachliche Eignung**

(1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

(2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer

1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat

und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bestimmen, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einzelne Ausbildungsberufe bestimmen, dass abweichend von Absatz 2 die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nur besitzt, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
2. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
3. für die Ausübung eines freien Berufes zugelassen oder in ein öffentliches Amt bestellt ist.

(5) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, dass der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gesondert nachzuweisen ist. Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluss der Maßnahmen für den Nachweis geregelt werden.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2, 4 oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.

**§ 4 AEVO**

Die Eignung ist nach § 2 ist in einer Prüfung (schriftlich + praktisch) nachzuweisen. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

**§ 6.1 AEVO**

Wer die Prüfung nach einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Ausbilder-Eignungsverordnung bestanden hat, die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden ist, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

**§ 6.2 AEVO**

Wer durch eine Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz eine berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen hat, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

**§ 6.3 AEVO**

Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 3 genannten Anforderungen ganz oder teilweise entspricht, kann von der zuständigen Stelle auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 4 befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung.

**§ 6.4 AEVO**

Die zuständige Stelle kann von der Vorlage des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag befreien, wenn das Vorliegen berufs- und arbeitspädagogischer Eignung auf andere Weise glaubhaft gemacht wird und die ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle hierüber eine Bescheinigung.

**§ 7 Fortführen der Ausbildertätigkeit**

Wer vor dem 1. August 2009 als Ausbilder im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes tätig war, ist vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung befreit, es sei denn, dass die bisherige Ausbildertätigkeit zu Beanstandungen mit einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch die zuständige Stelle geführt hat. Sind nach Aufforderung die Mängel beseitigt worden und Gefährdungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht zu erwarten, kann die zuständige Stelle vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 befreien; sie kann dabei Auflagen erteilen.